

14943 **Luckenwalde**
R.-Breitscheid-Straße 160, Tel. 03371 / 611367

15907 **Lübben**
E.-von-Houwald-Damm 10a, Tel. 03546 / 220910

14641 **Nauen**
Dammstraße 7a, Tel. 03321 / 4412-0

16816 **Neuruppin**
Feldmannstr. 1, Tel. 03391 / 515120

16515 **Oranienburg**
Mittelstraße 17, Tel. 03301 / 56478

19348 **Perleberg**
Parchimer Straße 19a, Tel. 03876 / 7946-0

14467 **Potsdam**
Schloßstraße 1, Tel. 0331 / 200590

17291 **Prenzlau**
R.-Steinweg-Straße 3, Tel. 03984 / 83283-0

16928 **Pritzwalk**
Magazinplatz 9, Tel. 03395 / 764020

16303 **Schwedt**
Bahnhofstraße 1, Tel. 03332 / 2669-0

01968 **Senftenberg**
Wehrstraße 12, Tel. 03573 / 80239

15344 **Strausberg**
Georg-Kurtze-Str. 34, Tel. 03341 / 42998-0

2. Ansprechpartner bei Freien Trägern

Horizont e. V.
14641 Nauen Gebhard-Eckler-Str. 3
Tel. 03321 / 455970

Sprungbrett e. V.
16321 Bernau Pankstraße 6
Tel. 03338 / 769455

Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e. V.
03130 Spremberg Bergstraße 18
Tel. 03563 / 594193

Diakonisches Werk Potsdam e. V.
14467 Potsdam Lindenstraße 56,
Tel. 0331 / 2807312
0331 / 2807343

LIBRA
15502 Fürstenwalde E.-Thälmann-Str. 118
Tel. 03361 / 304034

3. Ansprechpartner für Schiedsstellen

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
Landesvereinigung Brandenburg
Herr Andreas Roß
16816 Neuruppin Haselnußweg 15
Tel. 03391 / 650981

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes
Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 866-3007
Fax: 0331 / 866 3083
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
Auflage: 3.000 Exemplare, 2006

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bietet Beschädigten und Geschädigten die Möglichkeit, unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers den Konflikt, der zur Straftat geführt hat oder der durch sie entstanden ist, im persönlichen Kontakt gemeinsam zu lösen.

Grundlage des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die freie Entscheidung der Beteiligten, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Das Ergebnis eines gelungenen Ausgleichs kann eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten sein.

In der Regel wird dabei eine Vereinbarung über die Schadenswiedergutmachung getroffen.

Wann ist ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich?

Nach Anzeige einer Straftat prüft der zuständige Staatsanwalt oder Richter, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Frage kommt. Ist dies der Fall, so beauftragt er die Vermittlungsstelle bei den Sozialen Diensten der Justiz, die Möglichkeiten eines Ausgleiches zu klären und ihn gegebenenfalls durchzuführen. Beschädigte und Geschädigte können sich auch selbst an die Sozialen Dienste der Justiz oder eine andere mit TOA befassete Schlichtungsstelle wenden. In diesen Fällen stellt der Vermittler fest, ob ein TOA durchgeführt werden kann und informiert die zuständige Staatsanwaltschaft entsprechend.

Wie läuft der Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Die Vermittlungsstelle nimmt mit dem Täter und dem Opfer Kontakt auf. Sie klärt ab, ob bei beiden Beteiligten Bereitschaft für einen TOA besteht und führt diesen gegebenenfalls durch.

Nach Beendigung der Ausgleichsbemühungen teilt der Vermittler dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter das erreichte Ergebnis mit.

TOA- eine Chance für beide Seiten

Das Opfer kann

- den Täter direkt mit den Folgen seiner Tat konfrontieren, z. B. entstandene Schäden, verletzte Gefühle Ärger, Empörung u. a. ansprechen.
- eine Aussöhnung erleben und selbst dazu beitragen, eine schnelle Wiedergutmachung entstandener Schäden zu erreichen, um langwierige und aufwendige Zivilverfahren zu vermeiden.

Der Täter kann

- die Hintergründe für sein Verhalten schildern und für sein Handeln Verantwortung übernehmen.
- zeigen, dass er die Gefühle und Ängste des Opfers ernst nimmt.
- aktiv zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens beitragen.

Täter und Opfer können

- einen schon lange anstehenden Konflikt gemeinsam bereinigen, gegenseitige Vorurteile abbauen und eine Aussöhnung erreichen.
- unnötigen Rechtsstreit vermeiden.

Wiedergutmachungen können sein:

- mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei dem Opfer.
- Zahlung von Schmerzensgeld oder Sachschadenersatz.
- Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung.
- Erbringen von Arbeitsleistungen zur Regulierung des Schadens.
- ...

Welche rechtliche Würdigung erfährt der TOA im Strafverfahren?

Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich kann zur Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft führen oder bei der Strafzumessung durch das Gericht strafmildernd berücksichtigt werden.

§§ 153 a, 153 b, 155 a, StPO
45, 47, 105, 109 JGG/46 a,
56 b, StGB

Wer ist Ansprechpartner - Soziale Dienste der Justiz -

04924 **Bad Liebenwerda**
Stangengärtenstr. 2,
Tel. 035341 / 62410

16321 **Bernau**
Zepernericker Chaussee 7,
Tel. 03338 / 754535

14772 **Brandenburg a. d. H.**
Upstallstr. 25,
Tel. 03381 / 723740

03046 **Cottbus**
Lieberoser Str. 13,
Tel. 0355 / 381540

16225 **Eberswalde**
Leibnizstr. 1 b,
Tel. 03334 / 277860

15890 **Eisenhüttenstadt**
Karl-Marx-Str. 35c,
Tel. 03364 / 4086610

15230 **Frankfurt (Oder)**
Lessingstr. 15,
Tel. 0335 / 24561

15517 **Fürstenwalde**
Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 52,
Tel. 03361 / 36879-0

15711 **Königs Wusterhausen**
Schlossplatz 8,
Tel. 03375 / 25219-0